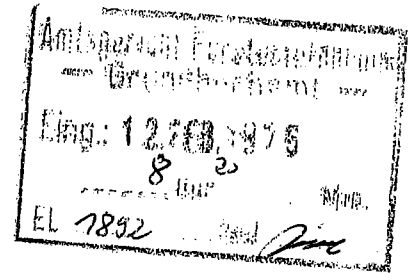


Teilungserklärung gemäß § 8 WEG und
Regelung des Gemeinschaftsverhältnisses

148/5501-05

Teil I
Teilungserklärung

§ 1
Vorbemerkungen



Herr Diplomingenieur Adolf Hechelhammer, Architekt, München, ist
Eigentümer des in der

Gemarkung Puchheim

liegenden, derzeit im Grundbuch des Amtsgerichtes Fürstentum-
druck für

Puchheim, Band 100, Blatt 3823

vorgetragenen Grundstücks

Fl.Nr. 1747/89 an der Bäumlstraße Bauplatz zu 0,1052 ha

Auf diesem Grundstück wird entsprechend den genehmigten Bauplänen
lie

Wohnanlage Bäumlstraße 16

errichtet.

§ 2

Teilung und Verbindung mit Sondereigentum

Der Grundstückseigentümer vereinigt hiermit seine Miteigentumsan-
teile und teilt sodann das Eigentum an dem Grundstück Fl.Nr.
1747/89 der Gemarkung Puchheim in die nachbezeichneten Mitei-
gentumsanteile auf und verbindet diese mit dem Sondereigentum,
so daß folgendes

W o h n u n g s e i g e n t u m

entsteht.

- 2-
- (10)
1. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung
(EG) mit Keller Nr. 1 ✓ 66,00/1000
148/5501
 2. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung
(EG) mit Keller Nr. 2 ✓ 36,60/1000
02
 3. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung
(EG) mit Keller Nr. 3 ✓ 30,98/1000
03
 4. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung
(EG) mit Keller Nr. 4 ✓ 71,20/1000
04
 5. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung
(1. OG) mit Keller Nr. 5 ✓ 66,00/1000
05
 6. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung
(1. OG) mit Keller Nr. 6 ✓ 36,60/1000
149/5506
 7. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung
(1. OG) mit Keller Nr. 7 ✓ 30,98/1000
07
 8. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung
(1. OG) mit Keller Nr. 8 ✓ 71,20/1000
08
 9. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung
(2. OG) mit Keller Nr. 9 ✓ 66,00/1000
09
 10. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung
(2. OG) mit Keller Nr. 10 ✓ 36,60/1000
10
 11. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung
(2. OG) mit Keller Nr. 11 ✓ 30,98/1000
11
 12. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung
(2. OG) mit Keller Nr. 12 ✓ 71,20/1000
12
 13. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung
(3. OG) mit Keller Nr. 13 ✓ 66,00/1000
13

- | | |
|--|------------------|
| 14. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Wohnung
(3. OG) mit Keller Nr. 14 ✓ | 36,60/1000
14 |
| 15. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Wohnung
(3. OG) mit Keller Nr. 15 ✓ | 30,98/1000
15 |
| 16. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung
(3. OG) mit Keller Nr. 16 ✓ | 71,20/1000
16 |
| 17. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Wohnung
(4. OG) mit Keller Nr. 17 ✓ | 69,45/1000
17 |
| 18. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichneten Wohnung
(4. OG) mit Keller Nr. 18 ✓ | 56,23/1000
18 |
| 19. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an den im
Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichneten
Hobbyräumen im Kellergeschoß ✓ | 21,32/1000
19 |
| 20. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im
Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichneten
Hobbyraum im Kellergeschoß ✓ | 8,50/1000
20 |
| 21. Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an den im
Aufstellungsplan mit Nr. 21 bezeichneten
Hobbyräumen im Kellergeschoß ✓ | 25,38/1000
21 |

Jeder Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörigen Sondereigentumsrechte beschränkt. ✓

Alle Wohnungen, bzw. sonstige Raumeinheiten sind in sich abgeschlossen im Sinne des § 3, Abs. II des Wohnungseigentumsgesetzes. ✓

Aufteilung, Lage und Größe der im Sondereigentum stehenden Räume sind aus den dieser Erklärung als Anlage und Bestandteil beigefügten Bauplänen (= Aufteilungsplan im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes) ersichtlich. ✓

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung, Teileigentum das Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, je in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört.
2. Gemeinschaftliches Eigentum sind das Grundstück sowie die Teile, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes, die nicht im Sondereigentum oder im Eigentum eines Dritten stehen. ✓
3. Gegenstand des Sondereigentums sind die in § 2 dieser Teilungserklärung bezeichneten Räume, sowie die zu diesen Räumen gehörenden Bestandteile des Gebäudes, die verändert, beseitigt oder eingefügt werden können, ohne daß dadurch das gemeinschaftliche Eigentum oder ein auf Sondereigentum beruhendes Recht eines anderen Wohnungsinhabers über das nach § 14 WEG und § 1 der Gemeinschaftsordnung zulässige Maß hinaus beeinträchtigt oder die äussere Gestaltung des Gebäudes verändert wird. ✓

Teil II

Bestimmungen über das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander und über die Verwaltung

A
Grundsatz

Das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 10 bis 29 des Wohnungseigentumsgesetzes, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

B
Inhalt des Sondereigentums gemäß § 10, Absatz 2 WEG

§ 1

Umfang der Nutzung

1. Der Wohnungseigentümer hat das Recht der alleinigen Nutzung seines Sondereigentums, soweit sich nicht Beschränkungen aus dem Gesetz oder dieser Gemeinschaftsordnung ergeben. Er hat ferner das Recht der Mitbenutzung der zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räume, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes und der gemeinschaftlichen Grundstücksflächen, soweit diese Benützung nicht besonders geregelt ist. ✓

2. Zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes in der Wohnung ist der Wohnungseigentümer nur mit schriftlicher Einwilligung des Verwalters berechtigt. Die Einwilligung kann widerrufen werden und unter Auflagen erteilt werden. Der Verwalter kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn die Ausübung des Gewerbes oder Berufes eine ungebührliche Beeinträchtigung der Wohnungseigentümer oder eine übermäßige Abnutzung des gemeinschaftlichen Eigentums mit sich bringt. ✓

§ 2

Übertragung

1. Das Wohnungseigentum ist frei veräußerlich und vererblich. ✓
2. Die Veräußerung bedarf nicht der Zustimmung des Verwalters oder der Gemeinschaft. ✓
3. Der Veräußerer von Wohnungseigentum kann nicht verlangen, daß das Verwaltungsvermögen, insbesondere die Instandhaltungsrücklage auseinandergesetzt und ihm sein Anteil ausbezahlt wird. Sämtliche vom Voreigentümer bereits geleisteten Zahlungen und Rücklagen gehen auf den Rechtsnachfolger über. Der Erwerber haftet gesamtschuldnerisch für etwaige Rückstände oder eine Nachzahlung. Die Auseinandersetzung und Abrechnung ist den Vertragspartnern überlassen. ✓

§ 3

Instandhaltung und Instandsetzung des Sondereigentums

1. Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, die dem Sondereigentum unterliegenden Gebäudeteile ordnungsgemäß instand zu halten und instand zu setzen; die Vornahme reiner Schönheitsreparaturen innerhalb der Wohnung, d.h. das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände, Decken, der Innenanstrich der Fenster und Wohnungsabschlußtüren, das Streichen der übrigen Türen, der Fußböden und der Heizkörper, steht im Ermessen des Wohnungseigentümers.
Die Instandhaltung und Instandsetzung der Wohnungsabschlußtüren, der Fenster und anderer Teile der Gebäude, die für den Bestand erforderlich sind, von Anlagen und Einrichtungen, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienen, sowie von sonstigen Gegenständen des Gemeinschaftseigentums, obliegt, auch wenn sie sich im Bereich der dem Sondereigentum unterliegenden Räume befinden, dem Wohnungseigentümer insoweit,

als sie infolge unsachgemäßer Behandlung durch Wohnungseigentümer, seiner Angehörigen oder Personen, denen er die Wohnung oder einzelne Räume überlassen hat, oder aufgrund von Tatbeständen nötig werden, für die der Wohnungseigentümer nach § 5 einzustehen hat. Die Behebung von Glasschäden an Fenstern und Türen im Bereich des Sondereigentums obliegt jedoch ohne Rücksicht auf die Ursache des Schadens dem Wohnungseigentümer.

Zu den Pflichten des Wohnungseigentümers gehören ferner, insbesondere:

- a) die gehörige Reinigung, Lüftung und Heizung, sowie geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Frostschäden;
 - b) die Vornahme solcher Reparaturen am Sondereigentum, die im Interesse der Gemeinschaft erforderlich sind;
 - c) Die Freihaltung von Ungeziefer und dessen sofortige Bekämpfung durch wirksame Mittel und Maßnahmen bei etwaigen Auftreten;
 - d) die sachgemäße Behandlung der im Sondereigentum stehenden Versorgungs- und Abflüsseleitungen, Toiletten und Heizungseinrichtungen, sowie bei auftretenden Schäden deren sofortige Beseitigung.
2. Im Interesse der Werterhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums ist jeder Wohnungseigentümer verpflichtet, in den vorstehenden Fällen und bei anderen auftretenden beachtlichen Schäden dem Verwalter unverzüglich Anzeige zu erstatten.
 3. Der Verwalter ist berechtigt, jeden Wohnungseigentümer zur ordnungsgemäßen Instandhaltung und Instandsetzung der in seinem Sondereigentum stehenden Räume und Gebäudeteile anzuhalten. Er kann zu diesem Zwecke nach vorheriger Anmeldung deren Zustand überprüfen. Die bei der Überprüfung festgestellten Mängel hat jeder Wohnungseigentümer innerhalb einer ihm vom Verwalter zu setzenden, angemessenen Frist zu beseitigen.
 4. Bildet der Zustand der im Sondereigentum stehenden Räume eine unmittelbare Gefahr für das gemeinschaftliche Eigentum, oder für übrige Bewohner des Gebäudes, welche unverzügliche Maßnahmen erfordert, so sind jeder Wohnungseigentümer und der Verwalter berechtigt, die zur Beseitigung des Gefahrenzustandes erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen. Der betroffene Wohnungseigentümer ist verpflichtet, die Durchführung derartiger Maßnahmen zu ermöglichen und die entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 4

Instandhaltung und Instandsetzung des Gemeinschaftseigentums

- Die Instandhaltung und Instandsetzung des Gemeinschaftseigentums obliegt den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich, sie ist vom Verwalter durchzuführen. § 3 bleibt unberührt.
- 1. Jeder Wohnungseigentümer hat die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile des Grundstücks und der Gebäude schonend und pfleglich zu behandeln.
- 1. Schaden am gemeinschaftlichen Eigentum hat jeder Wohnungseigentümer unverzüglich dem Verwalter anzuzeigen, ebenso das Auftreten von Ungeziefer. Jeder Wohnungseigentümer hat, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, bis zur Abhilfe durch den Verwalter mittels vorläufiger Maßnahmen für die Abwendung unmittelbarer Gefahren zu sorgen.
- 4. Der Verwalter ist berechtigt und verpflichtet, den Zustand des gemeinschaftlichen Eigentums laufend zu überwachen. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die nach ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zur Instandhaltung, Instandsetzung und zur Werterhaltung des Gemeinschaftseigentums erforderlich sind oder zweckmäßig erscheinen.
- 5. Der Verwalter hat die Vornahme solcher Arbeiten, einschl. baulicher Veränderungen, den Wohnungseigentümern rechtzeitig anzukündigen, deren Sondereigentum davon betroffen wird. Einer Ankündigung bedarf es nicht, soweit Maßnahmen zur Abwendung drohender Gefahren oder Schäden für das gemeinschaftliche Eigentum oder für Bewohner der Gebäude notwendig sind.
- 6. Jeder Wohnungseigentümer hat in den Fällen der Absätze 4 und 5 sowie § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 Einwirkung auf die in seinem Sondereigentum stehenden Gebäudeteile und das gemeinschaftliche Eigentum zu dulden, sowie das Betreten und die Benutzung seiner Räume zu gestatten, soweit dies zur Durchführung der bezeichneten Maßnahmen erforderlich ist. Verhindert oder verzögert er die Ausführung solcher Arbeiten, so hat er die durch sein Verhalten entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Für die Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 sowie § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 kann ein Wohnungseigentümer weder Schadensersatz fordern, noch die von ihm zur Deckung der anteiligen Kosten und Lasten zu entrichtenden Wohngeldbeträge mindern oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- 7. Der Verwalter ist ermächtigt, derartige Arbeiten selbständig zu veranlassen und die entsprechenden Aufträge zu vergeben. Er kann verlangen, daß vor Ausführung solcher Arbeiten über deren Notwendigkeit und Durchführung ein Beschluß der Eigentümerversammlung herbeigeführt wird.

Sorgfaltspflicht der Wohnungseigentümer

1. Jeder Wohnungseigentümer haftet den übrigen Wohnungseigentümern für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihm nach den §§ 3 und 4 obliegenden Sorgfalts- und Instandsetzungspflichten an deren Sondereigentum oder am gemeinschaftlichen Eigentum entstehen. Dies gilt auch für Schäden, welche durch seine Angehörigen, Hausgehilfen, Mieter oder durch sonstige Personen schuldhaft verursacht werden, wenn diese mit seinem Willen die in seinem Sondereigentum stehenden Räume aufsuchen oder sich darin aufhalten. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß diese Personen die sich aus § 1 ergebenden Pflichten einhalten. Es obliegt ihm der Nachweis, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
2. Schäden am gemeinschaftlichen Eigentum, für die ein Wohnungseigentümer nach Abs. 1 eintreten muß, hat er unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann der Verwalter die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des säumigen Wohnungseigentümers vornehmen lassen.

§ 6

Veränderungen und Verbesserungen

1. Veränderungen des Sondereigentums, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen oder Beseitigung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht unerheblichen Umfangs oder Charakters sind, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verwalters, die dieser nur aus wichtigen Gründen versagen kann. Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt und bei deren Nichteinhaltung widerrufen werden. Sowohl der Verwalter, als auch der Wohnungseigentümer können verlangen, daß die Entscheidung der Wohnungseigentümerversammlung herbeigeführt wird; soweit dadurch Kosten verursacht werden, treffen diese den Wohnungseigentümer, welcher die Zustimmung benötigt. § 43 WEG bleibt unberührt.
2. Zur Wahrung der einheitlichen Gestaltung des Gemeinschaftseigentums dürfen Vorrichtungen und sonstige Maßnahmen, welche die einheitliche Gestaltung stören, nur mit Zustimmung des Verwalters vorgenommen werden, die dieser nur aus wichtigen Gründen versagen kann; dies gilt insbesondere für Werbevorrichtungen, Außenantennen, Maßnahmen entsprechender Art auf dem Grundstück, den Loggien u.dgl., z.B. Sonnenschutzeinrichtungen und ähnliches. Abs. 1 gilt sinngemäß.
3. Beschließt die Mehrheit der Wohnungseigentümer, die auch die Mehrheit der Miteigentumsanteile vertritt, bauliche Veränderungen oder Wertverbesserungen des gemeinschaftlichen Eigentums, welche über dessenordnungsgemäße Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehen, aber zur Erhaltung seines Wertes und seiner Wirtschaftlichkeit nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erforderlich sind, bzw. infolge des technischen Fortschritts oder des gestiegenen Lebens- und Wohnungsstandards dringend geraten erscheinen, so müssen auch diejenigen Wohnungseigentümer, welche nicht zugestimmt haben, die Durchführung dieser Maßnahmen dulden. Dies gilt auch, wenn dadurch vorübergehend ihre Rechte aus § 1, insbesondere die Benutzbarkeit der in ihrem Sondereigentum stehenden Räume, eingeschränkt werden. An den Kosten dieser Maßnahmen haben sich alle Wohnungseigentümer im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu beteiligen.

§ 7

Versicherungen

Für das Sondereigentum und das gemeinschaftliche Eigentum als Ganzes sind folgende Versicherungen abzuschließen:

- a) eine Versicherung gegen die Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Haftpflicht als Grund- und Hauseigentümer,
- b) eine Versicherung gegen die Haftpflicht bei Gewässerschäden,
- c) eine Gebäudebrandversicherung,
- d) eine Leitungswasserversicherung
- e) eine Sturmschadenversicherung.

Die Sachversicherungen sind zum gleitenden Neuwert in der Höhe der Schätzung des Brandversicherungsamtes, die Haftpflichtversicherungen in angemessener Höhe abzuschließen.

Die Auswahl der Versicherer obliegt dem Verwalter. Die Eigentümerversammlung kann im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung mit einfacher Stimmenmehrheit den Abschluß weiterer Versicherungen beschließen, oder beschließen vom Abschluß einzelner vorgenannter Versicherungen abzusehen.

§ 8

Entziehung des Wohnungseigentums

1. Neben den in § 18 WEG genannten Voraussetzungen kann die Veräußerung des Wohnungseigentums verlangt werden, wenn:

- a) ein Wohnungseigentümer oder eine Person, für deren Verhalten er nach § 5 Abs. 1 einzustehen hat, ohne schriftliche Zustimmung des Verwalters bauliche Veränderungen im Sinne des § 6, Abs. 1 vornimmt oder es trotz schriftlicher Aufforderung durch den Verwalter unterläßt, bestimmungswidrig vorgenommene Veränderungen unverzüglich zu beseitigen;
 - b) ein Wohnungseigentümer oder eine Person, für deren Verhalten er nach § 5 Abs. 1 einzustehen hat, trotz schriftlicher Abmahnung durch den Verwalter
 - aa) die in seinem Sondereigentum oder im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Räume zu anderen, als Wohnzwecken benutzt oder in anderer Weise von ihnen einen Gebrauch macht, durch den die Rechte der übrigen Wohnungseigentümer über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigt werden,
 - bb) sich einer erheblichen Belästigung von Hausbewohnern, des Verwalters oder dessen Beauftragten schuldig macht,
 - cc) durch Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt, durch unangemessenen Gebrauch oder in anderer Weise das gemeinschaftliche Eigentum erheblich schädigt oder gefährdet.
- Ist in diesen Fällen bereits eine einmalige Verfehlung so schwer, daß den anderen Wohnungseigentümern die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht zuzumuten ist, so ist eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich.

- c) Ein Wohnungseigentümer trotz schriftlicher Mahnung und Aufforderung unter Androhung der Entziehung des Wohnungseigentums bei der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Lasten- und Kostentragung mit dem Betrag im Rückstand ist, der das für 6 Monate zu entrichtende, laufende Wohngeld übersteigt.
2. Entsteht in der Person oder dem Verhalten eines von mehreren an einem Wohnungseigentum Beteiligten ein Grund zur Entziehung des Wohnungseigentums, so muß jeder von Ihnen diesen Grund gegen sich gelten lassen.

§ 9

Wiederaufbaupflichten

1. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Gebäude ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zum Wiederaufbau verpflichtet. Sie hat etwaige Versicherungssummen zur Deckung der Baukosten zu verwenden. Der Wiederaufbau ist im Einvernehmen mit dem Verwalter, der die Gemeinschaft dabei gegen angemessenes Entgelt betreut, unverzüglich durchzuführen.
2. Decken die Versicherungssummen nicht den vollen Wiederaufbauaufwand, so ist jeder Wohnungseigentümer verpflichtet, den durch die Entschädigung etwa nicht gedeckten Teil der Kosten nach Maßgabe eines Zahlungsplanes, den der Verwalter aufstellt, zu bezahlen. Dabei hat jeder Wohnungseigentümer den sich auf Grund einer Schlußabrechnung ergebenden Mehraufwand, soweit dieser auf sein Sondereigentum entfällt, in voller Höhe, soweit er auf das gemeinschaftliche Eigentum entfällt, in Höhe des seinem Miteigentumsanteil entsprechenden Bruchteiles zu tragen.
3. Jeder Wohnungseigentümer kann sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der festgestellten Entschädigung und der nach einem Voranschlag ermittelten Kosten des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung von der Verpflichtung zur Beteiligung an dem Wiederaufbau oder der Wiederherstellung durch Veräußerung seines Wohnungseigentums befreien. Er hat zu diesem Zweck dem Verwalter eine Gerichtlich oder notariell beurkundete unwiderrufliche Veräußerungsvollmacht zu erteilen. Darin ist der Verwalter ermächtigt, das Wohnungseigentum freihändig zu veräußern oder nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung der §§ 53 ff WEG versteigern zu lassen.

§ 10

Auflösung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer

1. Ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Gebäude der Wiederaufbau oder die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle verboten, oder weil die Aufbringung des durch die Entschädigung nicht gedeckten Teiles des Wiederaufbau- oder Wiederherstellungsaufwandes nicht gesichert ist, nicht zu vertreten, oder machen Wohnungseigentümer, deren Miteigentumsanteile zusammen mehr als 25 % betragen, von dem Recht aus § 9 Abs. 3 Gebrauch, so kann jeder Wohnungseigentümer vom Verwalter die Einberufung einer Versammlung verlangen. In dieser Versammlung sind Wohnungseigentümer, die vom Recht aus § 9 Abs. 3 Gebrauch machen nicht stimmberechtigt. Die übrigen Wohnungseigentümer können mit einfacher Mehrheit die Auflösung der Gemeinschaft beschließen. Wird die Auflösung beschlossen, so sind sämtliche Wohnungseigentümer verpflichtet, die für die Aufhebung der Wohnungseigentumsrechte erforderlichen Erklärungen formgerecht abzugeben.

2. Sobald die Auflösung der Gemeinschaft wirksam beschlossen wird die Auseinandersetzung durchgeführt.
Diese erfolgt im Rahmen freihändiger Veräußerung oder in der öffentlichen Versteigerung nach den §§ 753 BGB, 180 ZVG.

§ 11

Ermittlung und Verteilung der laufenden Lasten, Instandhaltungsrücklagen

1. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, die laufenden Bewirtschaftungskosten zu tragen und hierauf angemessene, in regelmäßigen Abständen wiederkehrende Ratenzahlungen im voraus zu leisten (Wohngeld).
2. Die Wohnungseigentümer sind zur Ansammlung einer Instandhaltungsrücklage für das gemeinschaftliche Eigentum gemäß § 11, Abs. 6 verpflichtet. Aus dieser Rücklage werden die Kosten für größere Reparaturen und sonstige Instandhaltungsarbeiten bestritten. Falls die vorhandenen Rücklagen nicht ausreichen, die Kosten für beschlossen oder dringend notwendig gewordene Arbeiten zu decken, sind die Wohnungseigentümer verpflichtet, Nachschüsse im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu leisten.
3. Zu den Bewirtschaftungskosten gehören:
 - a) die Betriebskosten, welche insbesondere bestehen aus Gebühren, Steuern, öffentlichen Abgaben, denen das Gemeinschaftseigentum unterworfen ist, Wasserkosten, Stromgebühren für die gemeinschaftlichen Einrichtungen, Kosten der Reinigung, der Instandhaltung und Instandsetzung, die Vergütung für Hauswart, einschl. der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer, Auslagen der Verwaltung, Kosten für die Pflege der Aussenanlagen und die für die Betriebssicherheit der Gemeinschaftseinrichtungen nötigen Wartungsdienste etc.,
 - b) die Instandhaltungsrücklage,
 - c) die Vergütung für die Tätigkeit des Verwalters.
4. Die Betriebskosten und die Instandhaltungsrücklage treffen die Wohnungseigentümer im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile. Steuern und Gebühren, welche für das einzelne Sondereigentum berechnet und eingehoben werden, zählen insoweit nicht zu den Betriebskosten und sind von den jeweiligen Sondereigentümern zu tragen.
Die Vergütung für die Tätigkeit des Verwalters berechnet und verteilt sich wie folgt:

für 1-2 Zimmer-Wohnungen	13,50 DM
für 2 1/2-4 Zimmer-Wohnungen	15,-- DM

monatliche Pauschalvergütung zuzügl. MWST.
5. Entsprechend den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes erfolgt die Aufstellung eines Planes (Wirtschaftsplanes) über die Bewirtschaftungskosten. In diesen sind die nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen anfallende Kosten mit ihrer voraussichtlichen Höhe einzusetzen. Über den Wirtschaftsplan ist in der ordentlichen Eigentümerversammlung zu beschließen.
6. Nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes und der Miteigentumsanteile legt der Verwalter die von den Wohnungseigentümern zu leistenden monatlichen Abschlagszahlungen (für Betriebskosten und Instandhaltungsrücklagen ohne Verwaltergebühren) fest. Sie betragen monatlich vorläufig:

- a) DM 0,85 pro Quadratmeter Wohnfläche Betriebskosten;
 - b) DM 0,15 pro Quadratmeter Wohnfläche Instandhaltungsrücklage
- bei den Garagen:

- aa) DM 2,-- pro Garage Betriebskosten;
- bb) DM 1,-- pro Garage Instandhaltungsrücklage.

Die Abschlagszahlungen sind monatlich, jeweils spätestens bis zum 5. eines jeden Monats, kostenfrei auf das vom Verwalter zu bestimmende Bankkonto der Gemeinschaft einzubezahlen.

- 7. Nach Ablauf jeden Kalenderjahres (= Wirtschaftsjahr) hat der Verwalter eine Abrechnung aufzustellen und bis spätestens 31. Mai des folgenden Jahres der ordentlichen Eigentümerversammlung vorzulegen.
Die Abrechnung gilt von den einzelnen Wohnungseigentümern als anerkannt, wenn ihr nicht innerhalb drei Wochen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Überzahlungen sind dem Wohngeldkonto des Wohnungseigentümers gutzuschreiben, Fehlbeträge innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Abrechnung nachzuzahlen. Die Jahresabrechnung gilt gleichzeitig als Wirtschaftsplan für das anschließende Kalenderjahr, es sei denn, daß in Aussicht stehende besondere Maßnahmen oder Belastungen die Aufstellung eines neuen Wirtschaftsplanes erfordern.
- 8. Die Abwesenheit eines Miteigentümers oder die Tatsache, daß sein Sondereigentum oder das Gemeinschaftseigentum weder durch ihn selbst, noch durch Dritte benutzt wird, entbindet ihn nicht von der Beitragsleitung zu sämtlichen Kosten und Lasten.

§ 12

Heiz- und Warmwasserbetrieb

- a) Zur Bereitstellung der laufenden Kosten der Zentralheizung und zentralen Warmwasserversorgung ist von jedem Wohnungseigentümer vom Tage des Bezugs seiner Wohnung an ein monatlicher Kostenvorschuß zu leisten, der bei der jährlichen Abrechnung in Anrechnung gebracht wird. Für untervermietete Wohnungen ist für die pünktliche Entrichtung der Heiz- und Warmwasserkosten immer der Wohnungseigentümer voll verantwortlich. Alle Rechnungen und jeder Schriftverkehr wird nur den Wohnungseigentümern zugestellt.
- b) Die Versorgung mit Heizung und Warmwasser erfolgt über ein Fernheizwerk, das auch die mit a) aufgeführte Abrechnung vornimmt. Zur Zeit wird das Heizwerk von der Firma BP München betrieben.

§ 13

Personenmehrheit beim Wohnungseigentum

- 1. Steht das Wohnungseigentum mehreren Personen zu, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestimmen und dem Verwalter schriftlich zu benennen, der berechtigt ist, sie in allen, das gemeinsame Wohnungseigentum betreffende Angelegenheiten uneingeschränkt zu vertreten und alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen abzugeben, bzw. entgegenzunehmen.

Solange dies noch nicht geschehen ist, gelten alle Erklärungen, die von einem der Beteiligten abgegeben oder entgegengenommen werden, allen Beteiligten gegenüber als verbindlich.

2. Mehrere Inhaber eines Wohnungseigentumes haften für alle Verbindlichkeiten, welche mit diesem in Zusammenhang stehen, dem Verwalter, der Gemeinschaft und den einzelnen Wohnungseigentümern gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 14

Verwaltung

1. Soweit nicht durch Gesetz oder durch Vereinbarung der Wohnungseigentümer etwas anderes bestimmt ist, steht die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums den Wohnungseigentümern nach Maßgabe der §§ 21 - 25 WEG zu.
2. Organe der Verwaltung sind:

Die Versammlung der Wohnungseigentümer,
der Verwalter, welcher sich als Erfüllungsgehilfen eines Hauswirts bedienen kann,
der Verwaltungsbeirat, sofern ein solcher bestellt wird.

§ 14 a

Versammlung der Wohnungseigentümer

1. In der Wohnungseigentümerversammlung wird über die gemeinsamen Angelegenheiten beraten und durch Abstimmung beschlossen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Verwalter. Sie soll schriftlich ergehen und Ort, Zeit und Gegenstand der Versammlung bezeichnen. Die Frist der Einberufung soll mindestens eine Woche betragen.
Die Nichtbeachtung dieser Formalitäten hat jedoch auf die Gültigkeit von Beschlüssen keinen Einfluß, soweit das gesetzlich zulässig ist. Ein Antrag auf richterliche Entscheidung über die Ungültigkeit von Beschlüssen wegen Nichtbeachtung der Einberufungsvorschriften ist ausgeschlossen, wenn solche Beschlüsse mit mehr als der Hälfte aller überhaupt vorhandenen Stimmen gefaßt wurden.
3. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Verwalter.
4. In der Versammlung hat jeder Wohnungseigentümer so viel Stimmen, als sein Miteigentumsanteil Tausendstel hat.
Ein Wohnungseigentümer kann sich nur durch einen anderen Wohnungseigentümer oder durch den Verwalter in der Versammlung vertreten lassen. Der Vertreter muß eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
5. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat der Verwalter eine zweite Versammlung mit dem gleichen Gegenstand einzuberufen; diese ist in jedem Falle beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
6. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Bei Abstimmung hat der Verwalter kein Stimmrecht, es sei denn, daß er zugleich Wohnungseigentümer ist oder einen solchen kraft Vollmacht vertritt.
8. Versammlungen können durch den Verwalter einberufen werden. Nicht von dem Verwalter einberufene Versammlungen sind beschlußunfähig. Der Verwalter ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Einberufung von mind. einem Viertel der Wohnungseigentümer verlangt wird. Er ist nicht verpflichtet, eine Versammlung zu einem ausserhalb der Geschäftszeit liegenden Termin einzuberufen.
9. Beschlüsse sind nur rechtswirksam, wenn der Verwalter bei ihrem Zustandekommen als fachkundiger Berater mündlich oder schriftlich mitgewirkt hat, es sei denn, daß er die Mitwirkung trotz rechtzeitiger Bekanntgabe des Beschlusses unterläßt. Der Verwalter kann bei Ablehnung seiner Empfehlung verlangen, daß dies in die Niederschrift aufgenommen wird.
10. Die über die Versammlung und die darin gefaßten Beschlüsse aufgenommene Niederschrift wird beim Verwalter verwahrt.

§ 15

Verwalter

1. Für die Verwaltung des Gemeinschaftseigentums und zur Vertretung der Gemeinschaft der Eigentümer muß dauernd ein Verwalter vorhanden sein.
2. Die Verwalterbestellung erfolgt, unbeschadet des Abs. (8) auf unbestimmte Zeit, und zwar bei einem Verwalterwechsel durch die Eigentümerversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Abberufung des Verwalters geschieht durch die Eigentümerversammlung. Der Verwalter kann seine Kündigung gegenüber der Eigentümerversammlung oder schriftlich gegenüber allen Wohnungseigentümern erklären. Die Abberufung oder Kündigung darf nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres, mit einer Frist von mindestens sechs Monaten ausgesprochen werden. Die Abberufung des Verwalters kann auf bestimmte Zeit ausgeschlossen werden. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes rechtfertigt eine Abberufung oder Kündigung ohne jede Frist.
4. Die Rechte und Pflichten des Verwalters ergeben sich aus dem Wohnungseigentumsgesetz, dieser Gemeinschaftsordnung und aus dem Anstellungsvertrag. In Erweiterung der ihm nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben hat der Verwalter folgende Befugnisse:
 - a) die Wohnungseigentümer gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten der Verwaltung zu vertreten und im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben Verträge abzuschließen und Rechtshandlungen vorzunehmen

- b) die von den Wohnungseigentümern nach der Gemeinschaftsordnung zu leistenden Wohngelder und sonstige, an die Gemeinschaft geschuldete Beträge einzuziehen und diese gegenüber säumigen Wohnungseigentümern gerichtlich oder aussergerichtlich geltend zu machen. Zur Durchführung aller ihm nach Gesetz und Gemeinschaftsordnung übertragenen Aufgaben ist der Verwalter ausdrücklich bevollmächtigt. Er erhält hierüber eine Vollmacht.
5. Der Verwalter hat Anspruch auf eine angemessene Pauschalvergütung für seine Tätigkeit. Für die Teilnahme an der ersten ordentlichen Eigentümerversammlung erhält er keine Vergütung; für die Teilnahme an jeder weiteren ordentlichen und an jeder ausserordentlichen Eigentümerversammlung erhält er eine gesonderte Entschädigung von 150,-- DM zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei Mahnungen ist er berechtigt, vom Gemahnten einen Unkostenersatz von 2,-- DM zu verlangen.
 6. Mit dem Verwalter ist ein gesonderter Anstellungsvertrag abzuschließen.
 7. Jeder Wohnungseigentümer hat im Falle der ganzen oder teilweisen Veräusserung seines Wohnungseigentums dafür zu sorgen, daß im Übereignungsvertrag der Erwerber in den mit dem jeweiligen Verwalter bestehenden Vertrag eintritt und für seine Person die Verwaltervollmacht in der jeweils geltenden Fassung erteilt.

§ 16

Verwaltungsbeirat

1. Bestellt die Wohnungseigentümerversammlung einen Verwaltungsbeirat, so gelten für dessen Befugnisse und Aufgaben die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
3. Seine Satzung gibt sich der Beirat selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, falls die Versammlung nicht einen Vorsitzenden bestimmt.

§ 17

Hausordnung

1. Für die allgemeine Benützung des Sonder- und Gemeinschaftseigentums gilt, soweit nicht im Vorstehenden etwas anderes bestimmt ist, die Hausordnung.
2. Eine Änderung oder Ergänzung derselben erfolgt durch den Verwalter oder durch die Eigentümerversammlung, welche hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Die Entscheidung der Eigentümerversammlung geht der des Verwalters vor.

§ 18

Sonstiges

- a) Diese Gemeinschaftsordnung kann, soweit das Gesetz oder diese Gemeinschaftsordnung nicht etwas anderes vorschreibt, nur mit dreiviertel der Stimmen aller Sondereigentümer abgeändert werden.
- b) Gerichtsstand für alle Verfahren und Rechtsstreitigkeiten ist der Wohnsitz des Verwalters, soweit sich aus dem Gesetz nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand ergibt.
- c) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Gemeinschaftsordnung ungültig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen dennoch gelten.
- d) Gegenüber Ansprüchen des Verwalters oder der Gemeinschaft ist die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur dann zulässig, wenn der Anspruch des Wohnungseigentümers anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- e) Ansprüche gegen den Verwalter oder die Wohnungseigentümergeinschaft können ohne deren schriftliche Genehmigung nicht abgetreten werden.
- f) Ausländische oder nicht in Deutschland wohnhafte Miteigentümer müssen einen Zustellungsbevollmächtigten mit dem Wohnsitz im Inland bestellen. Dies gilt auch für vorübergehende, längere Auslandsaufenthalte.

C) Weitere Bestimmungen

§ 19

Verwalterbestellung

Als Verwalter wird bestellt:

Herr Karl Löblein, Hausverwaltung, 8 München 2, Marienplatz 28/VI.

§ 20

Hausordnung

1. Für die allgemeine Benützung des Sonder- und Gemeinschaftseigentums gilt, soweit nicht im Vorstehenden etwas anderes bestimmt ist, die Hausordnung.
2. Eine Änderung oder Ergänzung derselben erfolgt nur durch den Verwalter oder durch die Eigentümerversammlung, welche hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Die Entscheidung der Eigentümerversammlung geht der des Verwalters vor.

D) Verwaltervertrag

Maßgebend für die Verwaltung ist folgender Verwaltervertrag:

§ 1

Der Verwalter wird mit der Verwaltung des Gesamtanwesens beauftragt.

§ 2

Die Verwaltungstätigkeit beginnt mit dem, der Bezugsfertigkeit des ersten im Anwesen geschaffenen Sondereigentums vorausgehenden Monatsersten. Der Verwaltungsauftrag wird auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem vorgenannten Zeitpunkt, erteilt. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Der Verwalter selbst kann den Verwaltungsauftrag jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Wirtschaftsjahres kündigen, unbeschadet des Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grund. Der Verwalter kann seine Kündigung gegenüber der Wohnungseigentümerversammlung oder schriftlich gegenüber allen Wohnungseigentümern erklären.

§ 3

Für die Aufgaben und Befugnisse des Verwalters, sowie das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinschaft und ihm, gelten die Bestimmungen der Gemeinschaftsordnung des Wohnungseigentumsgesetzes, sowie ergänzend des Bürgerlichen Gesetzbuches über die entgeltliche Geschäftsbesorgung. Für die Ausübung der Verwaltungsaufgaben wird dem Verwalter Vollmacht erteilt.

§ 4

Die Rechte der Gemeinschaft gegenüber dem Verwalter können nicht von einem einzelnen Eigentümer ausgeübt werden. Der Verwalter unterliegt nicht den Einzelanweisungen durch einen Eigentümer.

§ 5

Der Verwalter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalvergütung, die auch die Nebenkosten für Büromaterial, Telefongebühren, Porti, Buchhaltungseinrichtungen, Fahrtkosten für PKW, kaufmännische Hilfskräfte, Schreib- und sonstige Hilfskräfte und dergleichen umfaßt. Die monatliche Vergütung ist jeweils im voraus bis zum Dritten eines jeden Monats zu bezahlen.

Sie beträgt monatlich:

für jede Wohnung mit 1-2 Zimmern	13,50 DM
für Wohnungen mit 2 1/2 - 4 Zimmern	15,-- DM
Pauschalvergütung zuzüglich Mehrwertsteuer.	

Sowohl der Verwalter, als auch die Gemeinschaft der Eigentümer, letztere durch einfachen Mehrheitsbeschluß, können nach billigem Ermessen eine Neufestsetzung der Verwaltervergütung (monatliche Vergütung) verlangen, wenn sich die bei Abschluß dieses Vertrages maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern. Anlaß hierzu soll sein, wenn sich jeweils das Grundgehalt eines bayerischen Beamten der Besoldungsgruppe A 9, 1 Dienstaltersstufe um mehr als 10 % erhöht oder ermäßigt, ohne daß dabei ein Anspruch auf eine Neufestsetzung überhaupt oder im gleichen Verhältnis besteht, solche Veränderungen vielmehr nur Anlaß zu einer Überprüfung nach billigem Ermessen sein sollen, wobei es auch möglich ist, daß nach billigem Ermessen keine Veränderung der Vergütung eintritt.

Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet nach billigem Ermessen das Schiedsgutachten eins von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern bestimmten Schiedsgutachters, dessen Kosten das Verwaltungsvermögen der Wohnungseigentümer trägt.

Der Schiedsgutachter entscheidet auch über Anlaß der Veränderung nach billigem Ermessen, wobei er an eine Veränderung des gesamten Grundgehaltes nicht gebunden ist; jeder Beteiligte kann jederzeit die Bestellung eines Schiedsgutachters nachsuchen. Eine Änderung der Verwaltungsvergütung ist frühestens 2 Jahre nach Übergabe aller Wohnungen möglich.

E) Verwaltervollmacht

Der Verwalter wird hiermit bevollmächtigt, die Gemeinschaft der Eigentümer allen Behörden und Privatpersonen gegenüber zu vertreten.

Insbesondere ist der Bevollmächtigte befugt, im Rahmen der ihm nach dem Wohnungseigentumsgesetz, der Gemeinschaftsordnung und der Beschlüsse der Eigentümerversammlung übertragenen Verwaltungsaufgaben Verträge abzuschließen, Rechtsgeschäfte zu tätigen, Rechtshandlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben, bzw. entgegenzunehmen, Anträge zu stellen, überhaupt alles zu tun, was zur Durchführung der ihm übertragenen Verwaltungstätigkeit notwendig ist oder zweckdienlich erscheint.

Der Bevollmächtigte ist weiterhin bevollmächtigt, die Vollmacht teilweise zu übertragen, insbesondere Prozeßvollmacht im Namen der Eigentümergemeinschaft zu erteilen, soweit dies zur gerichtlichen Geltendmachung und Beitreibung von ausstehenden Wohngeldbeträgen oder sonstiger an die Gemeinschaft geschuldeter Beträge, sowie zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, welche von der Eigentümerversammlung beschlossen wurden, erforderlich ist.

Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod eines Vollmachtgebers.

Sie kann nicht durch einzelne Wohnungseigentümer widerrufen werden.

Von der Eigentümerversammlung kann sie nur nach Maßgabe des Verwaltervertrages und der Gemeinschaftsordnung widerrufen werden.

T e i l I I I
Eintragungsanträge

Es wird bewilligt und

b e a n t r a g t

in das Grundbuch einzutragen:

- a) die Teilung gemäß Teil I und Verbindung mit Sondereigentum, ✓
- b) als Inhalt des Sondereigentums in Abweichung und Ergänzung von den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes die in Teil II, Abschnitt B enthaltenen Bestimmungen. ✓

Es wird versichert, daß es sich hier um ein Geschäft im Sinne des § 1 des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau handelt.
Befreiung von den Grundbuchgebühren wird hiermit beantragt. / 543

München, den ..3.. Februar 1975.....

UNr. 392 K/1975

Ich beglaube hiermit die Echtheit der vorstehenden, heute vormir anerkannten Unterschrift von Herrn Adolf H e d h e l h a m m e r , Architekt und Diplomingenieur in München 60, Westerholzstraße 7, mir, Notar, persönlich bekannt.

München, den 3. Februar 1975

(Dr. Keim), Notar